

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Landbote. 1849-1934 1901**

53 (4.5.1901) Beilage zum Landboten



# Der Landbote.

Nr. 53. Beilage.

Samstag, 4. Mai 1901.

62. Jahrgang.

**Bezirkspolizeiliche Vorschrift über die Räumung und Instandhaltung der Elsenz sowie über die Genehmigung von Bauten an derselben.**

**Elsenzbach-Ordnung vom 1. Februar 1901.**

Auf Grund der §§ 23, 82—92, 106 und 109 des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899 (Ges. u. Verord. Blatt 1899 Seite 3099), der §§ 54—60 der Vollz. Verordg. vom 8. Dezember 1899 zu diesem Gesetz (Ges. u. V. D. Bl. Seite 897) und der Wasserpolizeiordnung vom gleichen Tag (Ges. u. V. D. Bl. Seite 939) wird nach erfolgter Einigung der Bezirksräte für den Amtsbezirk Eppingen, Sinsheim und Heidelberg unter Aufhebung der Elsenz-Ordnung von 1880 für die Elsenz von der Rohrbach-Eppinger Gemarkungsgrenze an bis zur Einmündung in den Neckar folgende bezirkspolizeiliche Vorschrift erlassen:

§ 1.

Die regelmäßige Räumung der Elsenz hat innerhalb der Ortsgrenzen, und auf den Strecken, innerhalb welcher sie Ortsgrenzen berührt, jährlich einmal, auf den übrigen Strecken alle zwei Jahre, und zwar in der Zeit zwischen der Heu- und Frucht-ernte stattzufinden.

Sie ist nach einheitlichem Plane unter Einteilung des Bachlaufes in entsprechende Looße und unter Leitung und Aufsicht der Gr. Kulturinspektion Heidelberg vorzunehmen. Das Nähere wird jeweils durch die 3 Bezirksämter Eppingen, Sinsheim und Heidelberg im Einverständnis mit der Gröfß. Kulturinspektion bekannt gegeben.

§ 2.

Die Gemarkungsgemeinden und Eigentümer, absonderter Gemeinden sind zur Vornahme dieser periodisch wiederkehrenden Räumungsarbeiten sowie zur Abfuhr der Aushubmasse verpflichtet (§ 82 des Wassergesetzes und § 54 Vollz. Verordg.).

Es bleibt jedoch denselben unbenommen, die hierdurch erwachsenden Kosten entweder nach § 84 des Wassergef. bezw. § 76 der Gemeindeordnung als Soziallast umzuliegen oder die Kraft besonderer Rechtsverbindlichkeiten zur Räumung oder zur Abfuhr des Aushubs verpflichteten Private oder Körperschaften zum Kostenerlage beizuziehen, sowie nach § 85 des Gesetzes und § 56 der Vollz. Verordg. von den Besitzern von Stauwerken und sonstigen zur Zweck der Wasserbenutzung, des Wasserlaufes oder der Ueberbrückung an oder in der Elsenz errichteten Anlagen einen entsprechenden Beitrag zu den Kosten zu verlangen, sofern diese letzteren sich nicht schon an den Räumungs- und Schutzarbeiten entsprechend beteiligt haben.

Wo die Elsenz die Grenze zweier Gemarkungen bildet, wird der Umfang der beiderseitigen Räumungspflicht durch Benehmen der Beteiligten und nötigenfalls durch Anordnung des örtlich zuständigen Bezirksamtes in der Weise geregelt, daß entweder jeder beteiligten Gemeinde, bezw. jedem Gemarkungsinhaber die Räumung und Instandhaltung bis zur Mittelinie des Baches obliegt oder daß unter Zugrundelegung dieses Maßstabes eine Verteilung der Räumungspflicht nach Längsstrecken erfolgt (§ 55 der Vollz. Verordg.).

§ 3.

Die Gemeinden (Gemarkungsinhaber) haben zur möglichsten Beschleunigung der Arbeit innerhalb der gegebenen Frist eine entsprechende Anzahl von Arbeitern einzustellen, bezw. dem Unternehmer solches zur besonderen Aufgabe zu machen, ansonst durch die geordnete Aufsichtsbehörde für die erforderlichen Nacharbeiten das nötige Personal auf Kosten der Pflichtigen beschafft wird, vorbehaltlich der in letzterem Falle noch außerdem etwa erwachsenden Entschädigungsansprüche einzelner Werkbesitzer.

Als Termin der Räumung werden regelmäßig 8 Tage bestimmt; jedoch sollen nach Anfluß von 6 Tagen die Arbeiten vollendet sein, damit innerhalb des Termins die etwa erforderlichen Nacharbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausgeführt werden können.

Eine aus besonderen Gründen etwa gebotene Erstreckung obiger Frist kann nach Anhörung der technischen Behörde von dem betreff. Bezirksamte gewährt werden.

Die Gebühren des Aufsichtspersonals werden von der Verwaltungsbehörde auf die pflichtigen Gemeinden entsprechend verteilt, vorbehaltlich der durch einzelne Versäumnis besonders erwachsenden und zu verteilenden Aufsichtskosten.

§ 4.

Die Besitzer der an der Elsenz gelegenen Grundstücke sind nach § 23 des Gesetzes verpflichtet:

1. Hindernisse des regelmäßigen Wasserabflusses auf den Ufergrundstücken weder anzubringen noch entstehen zu lassen,
2. auf Verlangen des örtlich zuständigen Bezirksamtes einen Streifen der Ufergrundstücke in angemessener Breite zur Vornahme der Wasserreinigungarbeiten von Hindernissen des Verkehrs frei zu halten,
3. Das Betreten der Ufergrundstücke zum Zwecke der Räumung der Gewässer, der Vornahme sonstiger Schutzarbeiten und der Fortschaffung des Aushubs und
4. die einseitige Lagerung des Aushubs auf den Ufergrundstücken zu gestatten. Als solche Hindernisse (Biff. 1 und 2) sind unter Umständen zu betrachten: Jänne, Gartenmauern, überwucherndes Gesträuch, Aeste, Bäume u. dgl. mehr. Größere Obstbäume können in dessen bis zu ihrem Abgang belassen werden.

Die einseitige Lagerung der Aushubmasse ist längstens bis zum 1. März des folgenden Jahres, und vorbehaltlich der Offenhaltung der vorhandenen öffentlichen Wege, gestattet. Sofern nicht eine Verwendung des Aushubs für die Instandhaltung der Ufer, oder anderenfalls von Seiten des Anstößers für die Zwecke seines eigenen Grundstücks beabsichtigt ist, hat die Gemeinde (Gemarkungsinhaber) für die Abfuhr zu sorgen.

§ 5.

Neben der periodischen Bachräumung ist die Erstellung und Erhaltung eines Normalprofils als wesentliche Grundlage eines geordneten Zustandes und eines ungehinderten Wasserabflusses in das Auge zu fassen.

Die Verwaltungsbehörde wird im Benehmen mit der technischen Behörde im einzelnen Falle entscheiden, in welchen Bachstrecken dieses Profil zu erstellen ist, oder nach Maßgabe der Verhältnisse Aufschub gewährt werden kann.

§ 6.

Bezüglich dieses Normalprofils wird, vorbehaltlich der für einzelne Strecken etwa gebotenen Änderungen, Folgendes bestimmt:

Auf der ganzen Strecke des Bachlaufes sind die Uferböschungen mindestens einseitig herzustellen und zu erhalten; ferner sollen der Sohle thunlichst folgende Normalbreiten gegeben werden:

- a) zwischen der Rohrbach-Eppinger Gemarkungsgrenze und der Einmündung der Hilsbach in Eppingen 2 Meter; (die Strecke am Mühlgraben von der Einmündung der Hilsbach bis zur eigentlichen Elsenz daselbst jedoch 3 Meter);
- b) zwischen der Hilsbach und Insenbach oberhalb Steinsfurt 3 bis 4 Meter.
- c) von der Insenbach bis zur Schwarzbach 4 bis 5 Meter;
- d) von der Schwarzbach bis zum Neckar mindestens 6 Meter.

§ 7.

Die Herstellung und Instandhaltung des hiernach normierten Profils, einschließ-

lich des Uferschutzes und der Uferbedeckung, soweit diese Arbeiten im öffentlichen Interesse gelegen sind, ist als wesentlicher Bestandteil der im § 2 als Obliegenheiten der Gemeinden (Gemarkungsinhaber) bezeichneten Arbeiten zu betrachten.

§ 8.

Auf den Vorschlag der technischen Behörden wird das zuständige Bezirksamt da, wo dies wegen allzustarten Krümmungen unumgänglich notwendig erscheint, die Gemeinden (Gemarkungsinhaber) zur Ausführung kleiner Correctionen anhalten.

§ 9.

In oder an der Elsenz, soweit das Ufer unter Hochwasser liegt, dürfen ohne Genehmigung des Bezirksamtes Bauten wie Ueberbrückungen und Hochbauten, welche nicht bloß vorübergehenden Zwecken dienen, sowie Veränderungen (Verschiebungen, Verlegungen) des Wasserlaufes nicht vorgenommen werden.

Vor der Ausführung oder wesentlichen Aenderung aller übrigen Bauten oder sonstigen Veranstellungen, wozu insbesondere Uferbefestigungen, Einlegen von Dohlen, Herstellung von Stegen, Brücken und sonstigen nur für vorübergehende Zwecke bestimmten Bauwerke gehören, ist mindestens 14 Tage vorher der Gröfß. Kulturinspektion Heidelberg Anzeige mittelst eingeschriebenen Briefes zu erstatten.

Wird die beabsichtigte Herstellung (Veränderung) seitens des Bezirksamtes oder seitens der technischen Behörde unterlagert, so steht dem Unternehmer bezw. den Beteiligten das Recht der Beschwerde zu; über letztere entscheidet der Bezirksrat (§ 4 Biff. 4 der Vollz. Verordg.).

§ 10.

Es ist unterlagert:

1. Schutt, Erde, Steine sowie überhaupt Materialien, durch welche eine Stauung oder eine Sohlenerhöhung verursacht werden kann, in die Elsenz einzuführen, durch Vorschieben der Uferböschung das normale Profil des Wasserlaufes zu verengen, oder das Ufer mit Anpflanzungen zu versehen, durch welche das Bett verengt oder die Reinigung desselben erschwert wird,

2. Die Uferböschungen abzugraben oder zu verändern,

3. Einschnitte in die Ufer behufs Wasser- und Eisentnahme zu machen,

4. Das vor einem Wasserwerk gestaute Wasser derart plötzlich abzulassen, daß dadurch für die unten gelegenen Werke oder Grundstücke Gefährdungen erwachsen.

§ 11.

Die Besitzer der an der Elsenz gelegenen Werke und Stauvorrichtungen sind gehalten:

1. zur Zeit der Reinigung alle Schleusen zu öffnen;
2. auf ihre Kosten Eichmarken an ihren Wasserwerken anbringen zu lassen, wo solche noch nicht vorhanden sind oder einer neuen Regelung bedürfen, vorbehaltlich der dem Bezirksamte im einzelnen Falle zustehenden Nachsichterteilung.

§ 12.

Ferner haben die genannten Werkbesitzer alle neu zu bauenden oder umzubauenden Wehre als vollständig bewegliche Stauwerke (Schleusen) herstellen zu lassen, deren Schwellen mit der verglichenen Sohle zusammenfallen. Eine Nachsichterteilung im einzelnen Falle bleibt dem Bezirksamte vorbehalten.

Im übrigen wird bezüglich der Verpflichtungen der Besitzer von Stauwehren auf § 2 der Wasserpolizeiordnung vom 8. Dez. 1899 verwiesen.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden gemäß § 106 Biff. 6—8 des Wassergesetzes, soweit nicht § 147 der Gewerbeordnung oder nach den allgemeinen Strafgesetzen andere Bestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 150 M bestraft.

Nr. 10798. Vorstehende bezirkspolizeiliche Vorschrift, welche mit Erlaß des Gröfß. Herrn Landeskommissärs in Mannheim vom 28. Februar d. J. Nr. 1042 für vollziehbar erklärt worden ist, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

**Gröfß. Bezirksamt.**  
Reim.

Nr. 10925.

Die Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden betr.

An sämtliche Gemeinderäte des Bezirks.

Zufolge Erlasses Gr. Ministeriums des Innern machen wir die Gemeinderäte auf Folgendes aufmerksam: Nach der Bestimmung in Nr. 4 Abs. 2 zu § 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1898 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) sind im Falle der Barzahlung der Vergütung für verabreichte Fournage diejenigen Preise zu vergüten, welche in dem dem Gemeindevorstande zuletzt zugegangenen amtlichen Anzeigebögen veröffentlicht sind. In denjenigen Fällen nun, in welchen bei Barzahlung der Fournagevergütung nicht die Preise des dem Empfange vorhergehenden Monats Berücksichtigung finden, sind künftig die betreffenden Bögen von vornherein von den in Betracht kommenden Gemeindevorständen mit einer Bescheinigung zu versehen, daß zur Zeit des Geldempfanges die amtlichen Anzeigebögen über die Preise des Vormonats noch nicht in ihren Besitz gelangt sind.

Sinsheim, den 27. April 1901.

**Gr. Bezirksamt.**  
Reim.

Nr. 11244.

Die Einteilung der Löschmannschaften betr.

Die Bürgermeisterämter des Bezirks, welche mit der Vorlage der Vollzugsanzeige bezüglich unserer Verfügung vom 9. März Nr. 6996 Amtsblatt Nr. 32 noch im Rückstande sind, werden an Erledigung derselben erinnert.

Sinsheim, den 30. April 1901.

**Gröfß. Bezirksamt.**  
Reim.

**Für die Herren  
Lehrer!**

**Der Amtsbezirk Sinsheim.**

Hilfsbuch für die Hand der Schüler bearbeitet  
mit einer genauen Karte versehen, Preis 25 Pfg.  
Zeugnisbüchlein für Volksschulen sind zu beziehen durch die  
Buchdruckerei G. Becker.



Nachstehend bringen wir die Namen der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter der für den diesseitigen Amtsbezirk in Frage kommenden gewerblichen Berufsgenossenschaften unter Angabe des Geschäftsbezirks der ersteren nach dem derzeitigen Stand zur öffentlichen Kenntnis.

Sinsheim, den 26. April 1901.

Großh. Bezirksamt.  
Reim.

Namen und Sitz der Berufsgenossenschaften und der sich auf das Großherzogtum erstreckenden Sektionen.	Namen und Wohnsitz der	
	Vertrauensmänner	Stellvertreter
Steinbruchberufsgenossenschaft in Berlin, Sektion II in Karlsruhe.	Hefler Nikolaus, Fabrikant in Neuenheim.	Uman J., Steinbruchbesitzer in Redargemünd.
Süddeutsche Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft in Frankfurt a. M., Sektion IV in Mannheim.	Birkenmaier C., Oberingenieur bei der Maschinenfabrik in Bruchsal, vorm. Schnabel und Henning.	Rüdinger Ludwig Jr. in Aglasterhausen (Amt Mosbach.) Schmitt Philipp in Sandhausen.
Ziegeleiberufsgenossenschaft in Berlin, Sektion XIII in Mannheim.	Kall, August in Firma Kühner u. Cie. in Ziegelhausen (Amt Heidelberg).	Schub Karl in Kirchheim (A. Heidelberg.) Ohlinger, Friedrich, Brauereibesitzer in Heidelberg.
Südwestdeutsche Holzberufsgenossenschaft in Stuttgart, Sektion II in Karlsruhe.	Emrich Jakob, (Emrich und Köhler) in Mannheim.	Pfeiffer Rudolf, in Firma D. M. Pfeiffer in Ziegelhausen.
Müllereiberufsgenossenschaft in Berlin, Sektion XII in Mannheim.	Räfer Louis in Wiesloch (Dornmühle).	Stang J., Kaminfegermeister in Wiesloch.
Brauerei- und Mälzereiberufsgenossenschaft in Frankfurt a. M., Sektion II in Karlsruhe.	Gieser Louis, Malzfabrikant in Firma Gieser und Odenheimer in Mannheim.	Bauer Wilhelm, Steinhauermeister in Siegelbach.
Tabakberufsgenossenschaft in Berlin, Sektion V in Mannheim.	Reiß W., in Firma P. J. Landfried in Rauenberg.	Gulisch H. in Karlsruhe.
Berufsgenossenschaft der Schornsteinfegermeister des deutschen Reiches in Berlin, Sektion XII in Freiburg i. B.	Behringer Martin, Kaminfegermeister in Pforzheim.	Kedden Albert, in Mannheim.
Südwestliche Baugewerksberufsgenossenschaft in Straßburg, Sektion I in Mannheim.	Freudenberger Chr. Zimmermeister in Rappenaub.	Schaf H. Jr. Bauunternehmer in Feudenheim.
Buchdruckereiberufsgenossenschaft in Leipzig, Sektion IV (Südwestl.) in Stuttgart.	Stadler Friedrich in Konstanz.	
Spekulations-, Speicherei- u. Kellereiberufsgenossenschaft in Berlin, Sektion VII in Mannheim.	Weil Sali, v. der Firma L. Weil u. Reinhardt in Mannheim.	
Fuhrwerksberufsgenossenschaft in Berlin, Sektion XXXII in Mannheim.	Rudy Jakob, Gastwirt in Sinsheim.	
Tiefbau-Berufsgenossenschaft in Berlin, Vorstandsbezirk XI Straßburg.	Grün A., in Firma Grün und Wilsinger in Mannheim.	

### Bekanntmachung.

Cigarrenmacher Ludwig Kolmar von Waibstadt wurde heute wegen Trunksucht entmündigt.  
Redarbischofsheim, 28. April 1901.  
Großh. Amtsgericht.  
Dr. Grüniger.

### Prima gefiebte Ruhrußkohlen

in anerkannt guter Qualität, Bede Oberhausen, empfiehlt billigst, bei Abnahme ganzer Waggons billiger  
**Wilh. Schuchmann,**  
Sinsheim.

## FRIEDRICH MÜLLER, HEIDELBERG,

Hauptstr. 73,

empfehlte sein Lager in Baumaterialien:

- Steinzeugröhren zur Herstellung von Kanalisationen, Kaminen, Dunstrohr- und Abortleitungen samt allen zugehörigen Façonstücken.
- Schottische Gussröhren für Abwasserleitungen, Gussdeckel etc. überhaupt sämtliche, zu Kanalisation nötige Gusswaren.
- Saargemünder Thonplatten in verschiedenen Farben, Formen und Größen.
- Mettlacher Mosaikplatten in verschiedenen Dessins, zum Belegen von Gängen, Küchen, Vorplätzen, Badezimmer etc.
- Glassierte Porzellanplatten in verschiedenen Mustern zum Bekleiden in Küchen, Badezimmer, Stallungen etc.
- Macks Gipsdiele in allen Stärken, zur raschen, schnell trocknenden Herstellung von Decken, Zwischenböden und hauptsächlich im Hohlen stehender Wände.
- feuerteste Materialien, Tropfsteine etc.

### Für Zimmermeister!

Bauholz nach Listen, Schotbretter, Rahmen, Latten etc.

### Für Schreinerer!

Prima einjährige Nichten und Fichten Holzwaaren in den couranten Dimensionen, besäumte Ia. Fichten-Bretter, Böden etc. empfehlen  
Langbein u. Cie., Sägewerk — Holzhandlung,  
Sulzbach am Kocher, (Württbg).

## Für die Herren Waisenräte!

Benachrichtigungen über weggezogene Mündel sind zu haben in der  
Buchdruckerei G. Becker.

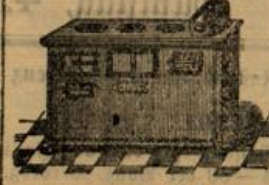
Redaktion, Druck und Verlag von G. Beder in Sinsheim.

## Albert Hoffmann in Sinsheim

Eisen-, Stahl- und Metallwaaren-Handlung

empfehlte:

Werkzeuge aller Art, Kücheneinrichtungen, transportable Waschkessel,



### Oefen und Herde

eiserne Gartenmöbel, Wasserleitungsartikel, Eisen-, Blei- u. Zinnröhren,

Baumaterialien u. s. w.

Werkstätte zur Anfertigung von

Kupfer-, Messing- und Eisenwaaren, Bierbrauerei- und Brennereieinrichtungen, eisernen Reservoirs, Dampf- und Wasserleitungen, Wasserdruckapparaten, Badeeinrichtungen, Closets, Wasserheizungen, Pumpen etc. etc.

Solide Arbeit!

Mäßige Preise!

## Sternwollen!

werden gefertigt in den Qualitäten: Braunstern, solideste Consummarke; Grünstern, bessere, Rothstern, Prima, Blaustern, beste Qualität. Ausserdem in No. 1-5 beste als Specialität aus echt schleswig-holsteinischen Eyderwollen, welche sich durch natürlichen Glanz, Weichheit, Länge der Wolle und somit besondere Haltbarkeit auszeichnen. In Zephyr-Strick- und Rock-Wollen bieten 24er Schwarzstern und Gelbstern hervorragende Qualitäten. — Zu beziehen durch die Handlungen.

## Rheinische Creditbank Filiale Heidelberg.

Scheck- und Spar-Einlagen

verzinsen wir bis auf Weiteres

bei täglicher  
„ vierteljährlicher  
„ halbjährlicher

Kündigung mit 3 %  
„ „ 3 1/2 %  
„ „ 4 %

## Nach Amerika

mit den Riesendampfern  
des Norddeutschen Lloyd,

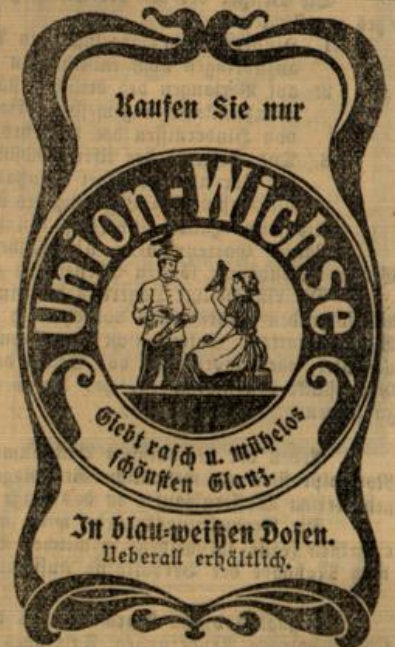
BREMEN.

Kostenfreie Auskunft erteilt

Gg. Eiermann, Kaufmann in Sinsheim; Jakob Oster, Chirurg in Steinsfurt; Heinrich Hochadel in Kirchardt.

## Für Husten u. Catarrhleidende Kayser's Brust-Caramellen

Malzextrakt mit Zucker in fester Form! die sichere Wirkung ist durch 2650 notariell begl. Zeugnisse anerkannt. Einzig dastehender Beweis für sichere Hilfe bei Husten, Heiserkeit, Catarrh und Verschleimung. Packer 25 Pfg. bei: Hugo Seufert in Sinsheim, L. S. Ruppert in Sinsheim, Jos. Weber in Redarbischofsheim.



## Eine Wohnung

im 2. Stock sofort zu vermieten bei  
Ziegler A. Stoll.

Wer Stelle sucht, verlange unsere  
"Allgemeine Valenzen-Liste".  
W. Hirsch Verlag, Mannheim.